

Gerüste gehören immer zu den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung!

Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung

Auch wenn der Tragwerksplaner üblicherweise keine eigenen Leistungen für Gerüste erbringt, gehören diese zu den anrechenbaren Kosten. Bei Gebäuden ist dies unstrittig und einfach im § 62 Abs. 4 HOAI geregelt. Bei Ingenieurbauwerken gilt § 62 Abs. 6 und hier ist verordnet, dass die vollständigen Kosten der Beton- und Stahlbetonarbeiten anrechenbar sind und damit auch die Gerüste. Muss er darüber hinaus auch die Gerüste selbst berechnen, entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch nach § 67 HOAI, wenn es sich um Gerüste von Ingenieurbauwerken handelt. Leistungen für andere Gerüste sind in der HOAI nicht verordnet. Während in § 62 Abs. 4 oder 6 HOAI nur die Kosten in die anrechenbaren Kosten einfließen, die der Unternehmer für die Nutzung des Gerüst-einrechnet, also Abschreibung und Montage, basieren die anrechenbaren Kosten im § 67 auf dem Neupreis des Gerüsts, zzgl. Montage.

Anfragen:

Ein Tragwerksplaner trägt vor, dass sein Auftraggeber der Meinung sei, dass das Traggerüst einer Brücke, welches erhebliche Kosten erzeugt, nicht zu den anrechenbaren Kosten der Brücke gehöre. Dies deswegen, weil der Tragwerksplaner dafür keine Leistungen erbringe. Im Übrigen gäbe es Kommentare, die zu dem Ergebnis kämen, dass ein solches Traggerüst ein eigenständiges Bauwerk sei und schließlich regelt ja auch der § 67 HOAI die Vergütung von zugehörigen Tragwerksplanungsleistungen.

GHV:

Zunächst die Antwort: Die Kosten des Traggerüsts der Brücke gehören zu den anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners, auch wenn er dafür keine eigenen Leistungen erbringt.

Gerade den Praktikern fällt es schwer, die Regelungen des § 62 Abs. 6 HOAI anzuwenden, weil hier ganz formal Kosten festzustellen sind, die in die anrechenbaren Kosten einfließen und dies unabhängig davon, ob der Tragwerksplaner dafür Leistungen erbringt. Bei verhältnismäßig geringen Kosten, z. B. der Wasserhaltung (Nr. 16) wird dies meist ohne

Schwierigkeiten akzeptiert, obwohl der Tragwerksplaner dafür sicher auch keine Tragwerksplanungsleistungen erbringt. Anders hier, denn Traggerüste von Brücken erzeugen meist verhältnismäßig hohe Kosten.

Dennoch muss man sich deutlich machen, dass der Ordnungsgeber bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für den Tragwerksplaner, den unmittelbaren Bezug zu den vom Planer „bearbeiteten“ Bauteilen nicht gewählt hat. Vielmehr hat er die Ermittlung bei Gebäuden so gelöst, dass im § 62 Abs. 4 geregelt ist, dass ganz pauschal 55 % der „Baukonstruktionen“ zu den anrechenbaren Kosten zu zählen sind. Was er darunter versteht, hat er unter Bezug auf die Kostengruppe 3.1 und 3.5.1 der DIN 276 von 1981 abschließend definiert. Da die gesamte Baustelleneinrichtung und damit auch die Gerüste in diese Kostengruppe eingehen, ist es bei Gebäuden eindeutig geregelt und allgemein unstrittig, dass die Gerüste zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Da die DIN 276 für Hochbauten gilt, hat der Ordnungsgeber bei Ingenieurbauwerken den anrechenbaren Kosten keine Kostengruppen zu Grunde gelegt, sondern einen Bezug auf die s. g. „Fachlose“ gewählt und in § 62 Abs. 6 Satz 1 festgelegt, dass deren „vollständige“ Kosten anrechenbar sind. Bereits in der

Amtlichen Begründung lt. Bundesrats-Drucksachen 274/80 und 105/84 zur HOAI 1985 ist zu dieser Regelung eindeutig beschrieben: „In den aufgeführten Fachlosen, insbesondere in den Mauer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten, sind die jeweiligen Gerüstarbeiten enthalten.“ Zu diesem Punkt sind sich dann auch alle einschlägigen Kommentare einig.

Verwirrend wird es dadurch, dass Locher/Koebler/Frick zu § 62¹ durchaus zutreffend ausführt, dass Gerüste zum Gebäude „dazu gehören“, zu § 67² ausführt, dass Traggerüste von Ingenieurbauwerken „eigenständige“ Bauwerke“ seien. Ausführungen zu den Gerüstkosten im Zusammenhang mit § 62 Abs. 6 HOAI werden jedoch keine gemacht. In gleicher Weise trägt Enseleit³ vor, dass Baubehelfe bei Gebäuden keine selbständigen baulichen Anlagen seien, bei Ingenieurbauwerken aber schon. Demgegenüber führt Korbion/Mantscheff/Vygen⁴ aus, dass es sich bei allen Gerüsten, auch denen für Gebäude, um selbstständige – wenn auch vorübergehende – Ingenieurbauwerke handelt. In Verbindung mit § 66 Abs. 1, welcher die getrennte Abrechnung für jedes Tragwerk definiert und insbesondere dem letzten Kommentar, drängt sich dem Auftraggeber auf, dass das Gerüst, wenn schon ein eigenständiges Bauwerk, nicht zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zu zählen sei. Dies umso mehr, wenn der Tragwerksplaner keine Planungsleistungen für dieses erbringt.

Die Eigenständigkeit kann aber für die vorliegende Fragestellung dahin gestellt bleiben. Entscheidend ist, ob über die Tragwerksplanung des Ingenieurbauwerks hinaus auch ein gesonderter Auftrag über die Tragwerksplanung für das dazu gehörige Gerüst gem. § 67 HOAI vorliegt. Schuldet er dies, liegt, nach Überzeugung der Autoren, in jedem Fall ein Auftrag über zwei getrennte Tragwerke vor; die Frage, ob dies auch zwei getrennte Ingenieurbauwerke sind, interessiert hier nicht.

Getrennt davon ist die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zu betrachten. Handelt es sich z. B. um ein Gebäude, sind die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4 zu ermitteln und hier gehen die Gerüste genauso ein, wie die Malerarbeiten, weil die Kosten zur Kosten-

gruppe 3.1 gehören. Handelt es sich um ein Ingenieurbauwerk, sind die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 zu ermitteln und hier zählen die vollständigen Kosten, z. B. für die Beton- und Stahlbetonarbeiten hinzu und dazu auch die Gerüstarbeiten (vgl. DIN 18331, Ziffer 4.1.4).

Die vermutete Doppelanrechnung ist keine solche, sondern es gibt nur eine teilweise Überschneidung in der Anrechnung. Dies klärt die Amtliche Begründung zur HOAI auf. Hier ist zu § 67 aufgeführt, dass bei Traggerüsten regelmäßig nur die Kosten für Abschreibung und Montage in die Herstellungskosten des Bauwerks eingerechnet werden, bei Leistungen nach § 67 aber der Neuwert anrechenbar ist. Damit wird deutlich aufgezeigt, dass bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für das Gebäude oder das Ingenieurbauwerk eben nur die Kosten für das Traggerüst aus Abschreibung eingehen, während in die anrechenbaren Kosten für die Tragwerksplanung eines Gerüsts für ein Ingenieurbauwerk der Neuwert des Gerüsts einfließen. Entsprechend ist anzunehmen, dass der Ordnungsgeber tatsächlich erkannt hat, dass eine gewisse doppelte Anrechenbarkeit gegeben ist. Erbringt der Planer, sowohl die Tragwerksplanung für das Bauwerk, als auch für das Gerüst, fließen aus dem Wert des Gerüsts nur dessen Abschreibung ein, während bei der Planung des Gerüsts der Neuwert als Grundlage dient. Wird das Gerüst z. B. 10 mal benutzt, kommt es in soweit zu einer „Doppelanrechnung“ von 10 %. Dies stellt nach Auslegung der HOAI, den Willen des Ordnungsgebers dar. Damit ist dann auch das grundsätzlich gleiche Thema der Mehrfachanrechenbarkeit, z. B. des Baugrubenverbau (wie bereits im DIB 04/07 beschrieben) weitergehender erläutert.

Zusammenfassend kann für die Honorarermittlung der Tragwerksplaner erneut wieder festgestellt werden (siehe auch v. g. DIB Artikel), dass die Zuordnung zu den anrechenbaren Kosten beim Tragwerksplaner nicht immer unmittelbar mit dem Planungsobjekt als solchem verknüpft ist. Der Ordnungsgeber hat mit § 62 Abs. 4 und 6 einen Schlüssel festgelegt, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind. Dieser Schlüssel ist formal anzuwenden und damit manchmal schwer verständlich. Die GHV hat in ihrem Gutachten zum Referentenentwurf zur 6. HOAI-Novelle dem Ordnungsgeber einen Vorschlag gemacht (siehe Website der GHV), die Regelung des Abs. 6 transparenter und einfacher zu gestalten. Viel Hoffnung, dass dies aufgenommen wird, haben die Autoren nicht.

¹ vgl. Locher/Koebler/Frick, Kommentar zur HOAI, 9. Auflage 2005, § 62 Rdn. 2

² a. a. O., § 67 Rdn. 1

³ vgl. Enseleit/Osenbrück, HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten der Architekten und Tragwerksplaner 4. Auflage 2006, Rdn. 354

⁴ vgl. Korbion/Mantscheff/Vygen, Beck'sche Kurz-Kommentare, 6. Auflage 2004, Vorb § 62 Rdn. 25

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2008, Seiten 66 bis 67